

# Regulatory Sandbox Beirat

## Geschäftsordnung

### Präambel

Die Rechtsgrundlage für diese Geschäftsordnung ist § 23a Abs. 3 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2011 idgF.

### § 1. Aufgabe des Beirats

Der Regulatory Sandbox Beirat (nachfolgend „**Beirat**“) hat zum Vorliegen des volkswirtschaftlichen Interesses gemäß § 23a Abs. 2 Z 2 lit. c FMABG aus gesamtwirtschaftlicher und standortpolitischer Sicht sowie zur Beurteilung der Test- und Marktreife gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 und 4 FMABG eine Stellungnahme an die FMA abzugeben.

### § 2. Zusammensetzung des Beirats

(1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für Finanzen für eine Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist zulässig. Dem Beirat gehören an:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) als Vorsitzender;
2. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes (BKA);
3. ein Vertreter der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA);
4. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) sowie
5. sechs weitere vom Bundesminister für Finanzen zu ernennende Mitglieder, die aufgrund beruflicher Erfahrungen oder sonstiger einschlägiger Fachkenntnisse (zum Beispiel wissenschaftlicher oder praktischer Expertise) geeignet sind, zur sachverständigen Prüfung einen Beitrag zu leisten. Eines dieser Mitglieder hat ein weiterer Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen zu sein. Dieses Mitglied ist stellvertretender Vorsitzender im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder üben ihre Funktion höchstpersönlich und ehrenamtlich aus. Sie dürfen ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekanntgewordene Amts-, Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisse nicht offenbaren oder verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion bestehen. Hierfür haben alle Mitglieder des Beirats die als *Anlage /1* angefügte Vertraulichkeitserklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Mitglied zu unterfertigen. Diese Vertraulichkeitserklärung ist auch von Experten gemäß § 4 Abs. 6 vor der Teilnahme an einer Sitzung zu unterfertigen.

(3) Das BKA und die gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 zur Entsendung von Vertretern berufenen Institutionen haben dem BMF ihre Vertreter schriftlich namhaft zu machen.

(4) Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds hat das BKA und die gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 zur Entsendung von Vertretern berufenen Institutionen dem BMF stellvertretende Vertreter schriftlich namhaft zu machen.

(5) Die Beendigung der Funktion erfolgt durch:

1. Ablauf der Funktionsperiode,
2. Rücktritt des Mitglieds oder
3. Abberufung des Mitglieds durch den BMF aus wichtigem Grund.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden gemäß Abs. 5 Z 2 und 3 eines Mitglieds gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 hat das BKA oder die sonstige Institution unverzüglich einen neuen Vertreter schriftlich namhaft zu machen. Der Zeitraum bis zur Ernennung des neuen Mitglieds gilt als Verhinderung gemäß Abs. 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Abs. 1 Z 5 hat der BMF ehestmöglich ein neues Mitglied für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu ernennen; die Vakanz der Funktion eines gemäß Abs. 1 Z 5 zu bestellenden Mitglieds steht jedoch der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Beirates nicht entgegen.

(7) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme im Beirat.

### § 3. Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein, erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzung.

(2) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden solange dessen Verhinderung andauert.

### § 4. Einberufung von Sitzungen

(1) Der Beirat hat mindestens einmal pro Quartal zu tagen, es sei denn, die FMA teilt mit, dass keine zu behandelnden Anträge vorliegen.

- (2) Die Einladung hat zwei Wochen vor der Sitzung unter Übermittlung der Tagesordnung und der Antragsunterlagen zu erfolgen. Bei Dringlichkeit kann die Einladung in Ausnahmefällen eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (3) In der Regel werden die Anträge zur Aufnahme in die Regulatory Sandbox in der darauffolgenden Sitzung von der FMA dargelegt; dies kann durch einen Bediensteten der FMA als informierter Vertreter, der nicht Mitglied des Beirats ist, erfolgen.
- (4) Der Beirat kann auch als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern dies zweckmäßig ist. Im Fall einer Sitzung mit (teilweiser) virtueller Präsenz sind die Mitglieder per Einladung darüber zu informieren.
- (5) Der Vorsitzende kann darüber hinaus Sitzungen aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Ersuchen der FMA wegen des Antragsaufkommens, einberufen.
- (6) Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls externe Experten zu bestimmten Tagesordnungspunkten beiziehen, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende hat die Mitglieder über die Beiziehung von Experten unter Angabe von deren Identität rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.

#### § 5. Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Beirates können nur gefasst werden, wenn bei der Sitzung mindestens die Hälfte aller Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzführenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (3) Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen (Umlaufbeschluss). Der Vorsitzende hat den Mitgliedern eine Frist von mindestens einer Woche zur Äußerung zu erteilen. Lässt ein Mitglied die Frist verstreichen, ist dies als Stimmenthaltung zu werten.
- (4) Für allfällig erforderliche Änderungen und Ergänzungen zur Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 1 hat die FMA den Beirat zu unterstützen.

#### § 6. Interessenkonflikte

- (1) Gerät ein Mitglied des Beirates in einen Interessenkonflikt, hat er diesen Umstand dem Vorsitzenden unverzüglich offenzulegen. Gerät der Vorsitzende in einen

Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich dem stellvertretenden Vorsitzenden mitzuteilen.

(2) Das Mitglied hat sich im Falle eines Interessenkonflikts seiner Stimme zu enthalten und ist in den erforderlichen Anwesenheits- und Beschlussquoten nicht mitzuzählen.

(3) Ist ein Interessenkonflikt von dauerhafter Art, wie insbesondere aufgrund einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit, so hat das Mitglied seine Funktion im Beirat unverzüglich zurückzulegen und gegebenenfalls gleichzeitig die nominierungsberechtigte Institution (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 4) zu informieren, welche unverzüglich für die Nominierung eines neuen Mitglieds zu sorgen hat.

### § 7. Protokoll

(1) Über die Sitzung des Beirates ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden des Beirates unterfertigt wird. Alle Anträge und die beschlossene Stellungnahme einschließlich Gegenstimmen und Stimmenthaltungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Der Vorsitzende kann hierfür einen Protokollführer aus der Geschäftsstelle beiziehen.

### § 8. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### § 9. Berichte

Der Beirat hat den gemäß § 23a Abs. 7 FMABG quartalsmäßig übermittelten Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Gegebenenfalls hat der Beirat hierzu Stellung zu beziehen.

### § 10. Schlussbestimmungen

(1) Jedes Mitglied des Beirats erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu veröffentlichen. Sofern eine eigenständige Homepage des Beirats besteht, ist die Geschäftsordnung ausschließlich auf dieser zu veröffentlichen.